



Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr.130/2016 an: Rat 26.10.2016  
**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Mit Beschluss des Rates der Stadt Tecklenburg vom 05.07.2016 ist die Verwaltung der Stadt Tecklenburg beauftragt worden, den weiteren Planungsprozess zur Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich (4-zügiger Standort mit Ansiedlung der Oberstufe) und Tecklenburg (2-zügiger Teilstandort) zum Schuljahr 2017/2018 fortzuführen und dementsprechend den Errichtungsbeschluss vorzubereiten.

Folgende Ausführungen dienen der Erläuterung des Beschlussvorschlages:

**Ergebnis der Elternbefragung/Meinungsabfrage**

Die erforderlichen formellen Elternbefragungen im Rahmen der Bedürfnisfeststellung gem. § 78 Abs. 5 SchulG NRW sind in der 35./36. KW durchgeführt worden. Hierbei sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der SchülerInnen des 3. und 4. Jahrgangs in Lengerich, Lienen und Tecklenburg befragt worden. Die entsprechenden Ergebnisse dieser Befragung bestätigen eindeutig das Bedürfnis zur Errichtung der geplanten Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg.

Zudem sind parallel zu den vorgenannten formellen Elternbefragungen entsprechende Meinungsabfragen in den Gemeinden Ladbergen und Saerbeck durchgeführt worden. In diesem Rahmen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der SchülerInnen des 3. und 4. Jahrgangs in Ladbergen und Saerbeck bezüglich Ihres Schulwahlverhaltens befragt worden.

Mit Blick auf die Ergebnisse dieser Befragungen wird an dieser Stelle auf den als Anlage 1 beige-fügten Entwurf der „anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung“ verwiesen, aus dem alle weiteren Einzelheiten ersichtlich sind.

**Abstimmung mit benachbarten Schulträgern/regionaler Konsens**

Gemäß § 80 SchulG NRW sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger zu planen. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dies ist vorliegend erfolgt.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen zeitlichen Ablauf dar (siehe Anlage 2h):

- 17.03.2016:  
Erste Gesprächsrunde bei der Bezirksregierung Münster im Rahmen des von der Stadt Lengerich beantragten Moderationsverfahrens gem. § 80 Abs. 2 Satz 5 SchulG NRW.
- 06.04.2016:  
Zweite Gesprächsrunde bei der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Durchführung des o.g. Moderationsverfahrens.
- 08.07.2016:  
Dritte Gesprächsrunde bei der Bezirksregierung Münster: Vorstellung der Potentialanalyse I mit Blick auf den regionalen Konsens
- 25.08.2016:  
Vierte Gesprächsrunde in Lengerich mit den Vertretern der Bezirksregierung Münster und allen betroffenen Kommunen im Kreis Steinfurt mit Bezug auf den regionalen Konsens im Sinne des Schulgesetzes. Im Vorfeld sind alle beteiligten Kommunen frühzeitig schriftlich über das Vorhaben zur Errichtung einer 6-zügigen Gesamtschule in Lengerich und Teck-

lenburg mit Fokus auf den „regionalen Konsens“ informiert worden. Alle Beteiligten haben ergänzend hierzu die Potentialanalyse I in Schriftform erhalten.

Die betroffenen Schulträger sind somit über das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich und Tecklenburg im Rahmen des regionalen Konsenses informiert worden. Dabei ist die Potentialanalyse I vorgestellt und erläutert worden. In dieser Gesprächsrunde hat man sich dafür ausgesprochen, eine Meinungsabfrage parallel zur formellen Elternbefragung (Befragung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des 3. und 4. Jahrgangs) in den Gemeinden Ladbergen und Saerbeck durchzuführen, um das dortige Schulwahlverhalten mit Blick auf die Schülerströme in der Region zu prüfen.

- 25.10.2016:  
Bereits terminierte Gesprächsrunde in Lengerich mit den Vertretern der Bezirksregierung Münster, der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinde Ostbevern zur Stellungnahme der Gemeinde Ostbevern.

Das Ergebnis der Befragungen ist am 20.09.2016 in Tecklenburg im Ausschuss Familie, Schule, Sport und im Rat der Stadt Tecklenburg am 27.09.2016 präsentiert worden. Zeitgleich ist allen betroffenen Kommunen der Entwurf des Gutachtens „Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung“ (beinhaltet auch das Ergebnis der Befragungen, siehe Anlage 1) mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme bis 04.10.2016 zugesendet worden.

Der Bewertungsvorschlag zu den entsprechenden Stellungnahmen der Schulträger ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt (siehe 1.3 des Beschlussvorschlages). Verkürzt dargestellt ergibt sich folgendes Bild:

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| • Stadt Emsdetten:                 | keine Bedenken |
| • Stadt Greven:                    | keine Bedenken |
| • Stadt Ibbenbüren:                | keine Bedenken |
| • Gemeinde Ladbergen:              | keine Bedenken |
| • Gemeinde Ostbevern:              | Einwände       |
| • Gemeinde Saerbeck:               | keine Bedenken |
| • Zweckverband Lotte/Westerkappeln | Einwände       |

Es ist ein weiteres Abstimmungsgespräch für den 25.10.2016 mit Vertretern der Bezirksregierung Münster, der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinde Ostbevern zur Stellungnahme der Gemeinde Ostbevern geplant. Das entsprechende Gesprächsprotokoll wird als Tischvorlage vorgelegt werden (dann Ergänzung zur Anlage 2h).

### **Standort/Raumkonzeption**

Die Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg soll an zwei Standorten errichtet werden:

- Hauptstandort in Lengerich: 4-zügig + Ansiedlung der Oberstufe
- Teilstandort in Tecklenburg: 2-zügig

Zum Hauptstandort in Lengerich:

Auf Grundlage eines ersten baulichen Grobkonzeptes ist die Unterbringung der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) am Standort Gutenberg-Schule, Margarethenstraße 1 und die Unterbringung der Sekundarstufe II (Klassen 11-13) am Standort Dietrich-Bonhoeffer-Realschule, Bahnhofstraße 112 vorgesehen. Der Verwaltung liegt ein erstes bauliches Grobkonzept vor. Konkrete Aussagen für die Einrichtung den Umbau/Anbau und die bauliche Ertüchtigung der vorhandenen Bauteile können erst nach Abschluss des Architektenwettbewerbes erfolgen.

Zum Teilstandort in Tecklenburg:

Die Unterbringung des 2-zügigen Teilstandortes in Tecklenburg wird in der jetzigen Hauptschule Tecklenburg, Howesträßchen 18, 49545 Tecklenburg geplant. Der Entwurf des Gutachtens „Raumbedarf und Raumkonzeption – Teilstandort Tecklenburg“ ist als Anlage 6 beigefügt.

## Organisationsform

Die Bürgermeister der Städte Lengerich und Tecklenburg empfehlen, die gemeinsame Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg als Zweckverband zu organisieren. Dies gewährleistet eine kontinuierliche Beteiligung der Kommunalpolitik. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt der Stadt Lengerich. Ein Zweckverband ist eine ganz neu entstehende juristische Person des öffentlichen Rechts. Letztlich erfolgt eine Steuerung des Zweckverbandes nach wie vor durch die Gemeinden, diese entsenden (entsprechend der Zweckverbandssatzung) Vertreter in die Zweckverbandsversammlung. Die Zweckverbandsversammlung steuert den Zweckverband ähnlich wie eine Gesellschafterversammlung eine Gesellschaft (oder der Rat die Gemeinde). **Der Vorteil eines Zweckverbandes besteht darin, dass er auf Dauer angelegt ist, die Aufgaben vollständig übernimmt und insoweit keine Unklarheit über die Zuständigkeit zwischen den Gemeinden bestehen kann.** Allerdings entsteht durch den Zweckverband jedenfalls zu Anfang ein gewisser Verwaltungsmehraufwand, da das Tätigwerden des Zweckverbandes erst „eingeübt“ werden muss.

## Beteiligung der Schulkonferenzen

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung der neuen Schule sind die Schulkonferenzen der Teutoburger-Wald-Grundschule, der Hauptschule Tecklenburg und des Graf-Adolf-Gymnasiums Tecklenburg beteiligt worden. Mit Schreiben vom 14.06.2016 wurden die Schulleitungen gebeten, Stellungnahmen der Schulkonferenzen bis zum 07.10.2016 herbeizuführen. Die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen sind als Anlage 4a bis 4b dieser Beschlussvorlage beigefügt. Das Graf-Adolf-Gymnasium führt seine Schulkonferenz erst am 25.10.2016 durch. Die Stellungnahme wird als Tischvorlage (Anlage 4c) ergänzt werden.

## Notwendigkeit eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens

Mit Bezug auf die notwendige Mindestanmeldezahl für die Errichtung einer neuen Schule ist ein vorgezogenes Anmeldeverfahren grundsätzlich erforderlich, um die notwendigen Anmeldungen für die neue Schule frühzeitig, auch mit Blick auf ggfls. notwendige Anmeldeverfahren der weiteren weiterführenden Schulen, zu dokumentieren.

## Pädagogisches Konzept

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 festgestellt, dass das am 26.08.2014 beschlossene pädagogische Konzept als Grundlage für die neue Schulform Gesamtschule umgesetzt werden soll.

Mit Blick auf die nun geplante Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg (6-zügig mit 2 Standorten) ist das pädagogische Konzept überarbeitet worden. Die aktuelle Fassung (Oktober 2016) berücksichtigt nun die geplante 6-Zügigkeit im Hinblick auf die gemeinsame Gesamtschule der Städte Lengerich und Tecklenburg.

## Stellungnahmen zur Finanzkraft

Die Einzelheiten zur Stellungnahme der Verwaltung bzgl. der Finanzkraft ergeben sich aus der Anlage 7a. Die entsprechende kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzkraft des Kreises Steinfurt ist als Anlage 7b ebenfalls beigefügt.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses hinsichtlich der Rechtssicherheit erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 3 VwGO wie folgt begründet:  
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist möglich im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse eines Beteiligten. Aus der besonderen Natur der schulorganisatorischen Entscheidung (Errichtungsbeschluss über die Gesamtschule) ergibt sich schon ein besonderes öffentlich-rechtliches Vollzugsinteresse im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit.

Der Ratsbeschluss ist als Schulorganisationsbeschluss schon nach seiner Art und Bedeutung in besonderer Art und Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit ausgerichtet und angewiesen. Er regelt inhaltlich nicht nur ein Verhältnis einer Behörde zu einem Einzelnen, sondern die Neuordnung der Schulorganisation im betroffenen Bereich insgesamt. In der Folge sind eine Vielzahl von bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen zu Eltern, Schülern und Lehrern betroffen. Hieraus folgen vielfältige tatsächliche Auswirkungen auf die am Schulleben Beteiligten oder andere Schulen. Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffene benötigen einen verbindlich festzulegenden Zeitpunkt des alsbaldigen Beginns der Umsetzung des Schulorganisationsaktes, um ihr Verhalten auszurichten. Daher ergibt sich hier ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus überwiegen auch die Vollzugsinteressen der Städte Lengerich und Tecklenburg. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Ratsentscheidung über die Errichtung der Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg rechtmäßig ist. Sie ist insbesondere unter Abwägung der Belange der umliegenden Schulträger erfolgt und nicht rücksichtslos. Auch bei einer Betrachtung der möglichen Folgen überwiegt daher das Vollzugsinteresse.

## **Weiteres Verfahren**

Auf der Grundlage dieser anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung werden die Errichtungs- und Auflösungsbeschlüsse gefasst.

Die getroffenen Errichtungs- und Auflösungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schulaufsichtlichen Genehmigung. Diese wird durch die Verwaltungen der Städte Lengerich und Tecklenburg bei der Bezirksregierung Münster beantragt werden. Die Bezirksregierung Münster wird die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse prüfen und bei positivem Ergebnis die Genehmigung erteilen. Sie wird auch über die Zulassung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens entscheiden.

Wenn diese Genehmigung vorliegt, wird mit der Umsetzung der Beschlüsse fortgefahren werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Der planerischen Umsetzung des Raumkonzeptes für den Teilstandort Tecklenburg liegen derzeit Kostenschätzungen in Höhe von rd. 170.000 € zugrunde.

Diese Kosten werden unter Berücksichtigung und einer angemessenen Indexanpassung im Haushaltsplan 2017 ff. und in der Finanzplanung auf Grundlage von Kostenkennwerten berücksichtigt.

**Beschlussvorschläge:**

1. Der Rat der Stadt Tecklenburg nimmt die als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Materialien zur Schulentwicklungsplanung zur Kenntnis.

Dies gilt insbesondere für:

- 1.1 den Entwurf des Gutachtens „Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung“ des Beratungsbüros Garbe & Lexis i.d.F. vom 14.10.2016 inkl. des Ergebnisses der Elternbefragung (Anlage 1),
- 1.2 die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Schulträger im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 80 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) „regionaler Konsens“ (Anlagen 2a-2h):
  - a) Emsdetten vom 29.09.2016 (Anlage 2a)
  - b) Greven vom 30.09.2016 (Anlage 2b)
  - c) Ibbenbüren vom 13.10.2016 (Anlage 2c)
  - d) Ladbergen vom 14.09.2016 (Anlage 2d)
  - e) Ostbevern vom 16.09.2016 (Anlage 2e)
  - f) Saerbeck vom 07.10.2016 (Anlage 2f)
  - g) Schulzweckverband Lotte/Westerkappeln vom 29.09.2016 (Anlage 2g)
  - h) sowie die mündlich abgegebenen Stellungnahmen, dokumentiert durch die Protokolle der Abstimmungsgespräche (Anlage 2 h)
- 1.3 den Bewertungsvorschlag der Verwaltungen Lengerich/Tecklenburg zu den im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanung eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3),
- 1.4 die Stellungnahmen der Schulkonferenzen der nachfolgend aufgeführten Schulen (Anlagen 4a-4c):
  - a) Teutoburger Wald Grundschule vom 06.10.2016 (Anlage 4a)
  - b) Hauptschule Tecklenburg vom 30.09.2016 (Anlage 4b)
  - c) Graf-Adolf-Gymnasium vom 25.10.2016 (Anlage 4c)
- 1.6 das pädagogische Konzept „Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg“ mit Stand Oktober 2016 (Anlage 5),
- 1.7 das Konzept bezüglich des Raumbedarfs und der Raumkonzeption für den Teilstandort Tecklenburg mit Stand Juni 2016 (Anlage 6),
- 1.8 die Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Tecklenburg vom 15.09.2016 zur Finanzkraft (Anlage 7a) und die entsprechende kommunalaufsichtliche Stellungnahme des Kreises Steinfurt zur Finanzkraft vom 15.09.2016 (Anlage 7b),
2. Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt nach erfolgter Abwägung den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gutachtens „Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung“ vom 14.10.2016.
3. Auf der Grundlage der gemäß Ziffer 2. beschlossenen anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beschließt der Rat der Stadt Tecklenburg das Folgende:
  - 3.1 Die Stadt Lengerich und die Stadt Tecklenburg errichten zum Schuljahr 2017/2018 eine jahrgangswise aufbauende integrierte Gesamtschule im Ganztagsbetrieb wie nachfolgend aufgeführt:

- 4 Züge in der Sekundarstufe I in Lengerich
- 2 Züge in der Sekundarstufe I in Tecklenburg
- 2 Züge in der Sekundarstufe II in Lengerich

Die Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg wird als Schule des Gemeinsamen Lernens eingerichtet.

- 3.2 Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt, die Trägerschaft der gemeinsamen Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg als Zweckverband zu organisieren und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.
  - 3.3 Die Hauptschule Tecklenburg wird gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW ab 01.08.2017 sukzessive aufgelöst. Die Auflösung erfolgt schrittweise in der Form, dass ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Eingangsklassen mehr gebildet werden. Die Auflösungsmaßnahme wird solange fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb an der Schule gewährleistet werden kann.
  - 3.5 Die Errichtungs- und Auflösungsbeschlüsse erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die erforderliche Anmeldezahl von 150 im Rahmen des Anmeldeverfahrens erreicht wird und die schulaufsichtliche Genehmigung erteilt wird.
  - 3.5 Die Gesamtschule erhält den Namen „Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg“. Die Adresse des Hauptstandortes in Lengerich lautet: Margarethenstraße 1, 49525 Lengerich; die Adresse des Teilstandortes in Tecklenburg lautet: Howesträßchen 18, 49545 Tecklenburg.
  - 3.6 Die Gesamtschule wird als Ganztagschule an folgenden Standorten installiert:
 

Hauptstandort in Lengerich

    - Sekundarstufe 1 (5. bis 10. Jahrgang): Margarethenstraße 1, jetziger Standort der auslaufenden Gutenberg-Schule
    - Sekundarstufe 2 (11. bis 13. Jahrgang): Bahnhofstr. 112, jetziger Standort der auslaufenden Dietrich-Bonhoeffer-Realschule

Teilstandort in Tecklenburg

    - Sekundarstufe 1 (5. bis 10. Jahrgang): Howesträßchen 18, 49545 Tecklenburg; jetziger Standort der auslaufenden Hauptschule Tecklenburg
  - 3.7 Die sofortige Vollziehung der Errichtungs- und Auflösungsbeschlüsse wird angeordnet.
  - 3.8 Die Verwaltung wird beauftragt, ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Gesamtschule bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
  - 3.9 Die Städte Lengerich und Tecklenburg schließen mit der Gemeinde Lienen eine Beschulungsvereinbarung ab. Der entsprechende Entwurf ist als Anlage 8 beigefügt.
4. Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt das als Anlage 5 beigefügte und mit Blick auf die Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg überarbeitete pädagogische Konzept mit Stand Oktober 2016 als Grundlage für die zu gründende Gesamtschule.